

Aktuelle Informationen zum GAP-Antragsverfahren 2021

In diesem Jahr können bis zum 17. Mai Anträge auf Agrarförderung gestellt werden. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen im Antragsverfahren 2021 vor.

Für die Antragstellung 2021 steht Ihnen ab dem 16. März 2021 das Programm ANDI in gewohnter Weise als Webanwendung zur Verfügung. Informationen zum Programmstart und zu den Voraussetzungen erhalten Sie mit dem Anschreiben der LWK zur Antragstellung, dass Mitte März auf den Höfen sein wird. Im Vergleich zu vergangenen Jahren erstreckt sich das Informationsschreiben nur noch über eine Doppelseite, ausführlichere Informationen stehen dann auf der Seite des SLA zum Download bereit. Aus unserer Sicht sind auch in diesem Jahr folgende Punkte zu beachten:

- eine dauerhafte Internetverbindung ist notwendig – speichern Sie regelmäßig
- nutzen Sie als Webbrowser Google Chrome, Mozilla Firefox oder Microsoft Edge; JavaScript muss aktiviert sein
- mögliche Betriebssysteme Microsoft Windows, MacOS und Linux sowie Adobe Acrobat Reader oder ähnliches zum Lesen und Ausdrucken der PDF-Dateien
- Link zum Öffnen von ANDI-Web: <https://sla.niedersachsen.de/andi-web>
- Für die Anmeldung benötigen Sie neben der 10-stelligen Betriebsnummer auch die PIN. Die bisher 6-stellige Pin Nummer erfüllt nicht mehr den sicherheitsrechtlichen Vorgaben und ist daher vor der Antragstellung auf der Internetseite der HI-Tier zu ändern. Ist die ZID-PIN nicht verfügbar, bitte formlos unter Angabe der Registriernummer bei VIT Verden unter der FAX-Nr.: 04231/955955 neu anfordern.
- Bewirtschaftete Flächen in anderen Bundesländern müssen mit dem jeweiligen Antragsprogramm des Bundeslandes beantragt werden – in NRW z.B. mit ELAN; Informationen sind unter www.zi-daten.de/gsaadress.html zu finden.

Die Antragsfrist für die Einreichung Ihres Antrages auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2021 endet am **Montag, den 17. Mai 2021**. Erst mit dem Eingang Ihres unterschriebenen Datenbegleitscheins (DBS) und der gegebenenfalls in Papierform einzureichenden Anlagen, sowie etwaiger einzureichender Anträge für Agrarumweltmaßnahmen bei der zuständigen Bewilligungsstelle der LWK Niedersachsen sind die Antragsfristen gewahrt. Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise im Datenbegleitschein auf eventuell notwendige Anlagen (z. B. Vollmacht, Verträge, etc.). Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben alle Gesellschafter den Datenbegleitschein mit einer Unterschrift zu versehen, unabhängig davon ob sie eine Vollmacht für die Gesellschaft haben. Diese Unterschriften können auch vorab mit Hilfe der Anlage 10 geleistet werden.

Antragsänderungen, Berichtigungen oder Modifikationen zu Ihren Flächen bzw. ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) melden Sie für niedersächsische Flächen nach dem 17. Mai 2021 ebenfalls mit ANDI. Modifikationsanträge für den Tausch von ökologischen Vorrangflächen (öVF) können von Juli bis zum 01. Oktober 2021 gestellt werden.


Wie im Vorjahr dürfen Überlappungen der Geometrien mit Flächennachbarn nicht vorkommen. Im laufenden Antragsverfahren 2021 können Sie sich bestehende Überlappungen ab Mitte April 2021 wieder in ANDI 2021 über einer entsprechenden Kartenebene (Layer) „Überlappungen“ in der Geometriebearbeitung anzeigen lassen.

In der Phase der Vorab-Gegenkontrolle (VAG) vom 17. Mai bis zum 23. Juni 2021 können Sie die Schläge und Landschaftselemente sanktionslos korrigieren, bei denen nach dem 17. Mai 2021 eine Überlappung an Ihren gemeldeten Geometrien festgestellt wurde. Die erforderlichen Korrekturen im Zuge der VAG führen Sie ebenfalls in ANDI durch. **Nach der Korrektur muss wieder ein neuer Datenbegleitschein (DBS) bis zum 23. Juni 2021 eingereicht werden! Achtung: Auch im Antragsjahr 2021 wird es kein gesondertes VAG-Anschreiben über die einzelnen Überlappungsflächen geben. Dementsprechend sind Sie gehalten, Ihre gemeldeten Antragsparzellen kontinuierlich bis zum 23. Juni 2021 auf Überlappungen zu überprüfen. Am 17. Mai 2021 vorhandene Überlappungen sowie neue Überlappungen, die während der VAG-Phase entstehen, werden in einer eigenen Kartenebene (Layer) in der Geometriebearbeitung farbig (rot) und auf der Übersichtsseite ausgewiesen.**

Wesentliche Neuerung in der Antragsbearbeitung ANDI 2021

ANDI 2021 hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig geändert. Folgende Bereiche wurden dabei optimiert:

- Fehlerbehebung aus dem letzten Jahr und technische Stabilisierungen
- Datenschutzrechtliche Weiterentwicklungen
- Fachliche Neuerungen für einzelne Nutzungscodes

Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung sowie zum Ausfüllen des Sammelantrages erhalten Sie nach der Anmeldung in ANDI in der Übersicht unter dem Punkt „Dokumente herunterladen“ und unter „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“ sowie im gesamten Antrag beim  Symbol.

Wichtige Fristen im ANDI-Antragsverfahren

- 17. Mai 2021: Abgabeschluss für den ANDI-Sammelantrag 2021
- 18. Mai – 23. Juni 2021: Vorab-Gegenkontrolle (VAG)
→ sanktionslose Rücknahme von Überlappungen
- 01. Oktober 2021: Letzter Termin der Änderungsmitteilung ökologischer Vorrangflächen (öVF) Zwischenfrucht (Modifikationsantrag) und AUM-Änderungen AL22 (winterharte Zwischenfrucht) / AL5 (reduzierte Bodenbearbeitung nach Mais)

Fachliche Neuerungen Antragsverfahren 2021

Dauergrünland (DGL) – potentielles Dauergrünland (pDGL)

Die Zählweise und die Anzeige des Dauergrünlandstatus, der in ANDI 2020 geändert wurde, wird für das Antragsjahr 2021 beibehalten. Es wird weiterhin der im Antragsjahr 2021 **erwartete** DGL-Status nach dem 17. Mai 2021 angezeigt. Das heißt, erscheint im erwarteten Status zum 17. Mai 2021 pDGL 5 ist erst im Jahr 2022 der Anbau einer Ackerkultur notwendig, um den Grünlandstatus zu verhindern.

Umbruch von potentielltem Dauergrünland (pDGL)

Durch den Umbruch und Neueinsaat einer pDGL-Fläche kann der Ackerstatus erhalten bleiben. Der Umbruch und die Neueinsaat sind spätestens einen Monat nach erfolgtem Umbruch der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Der Umbruch und Neueinsaat unterbricht die 5-jährige Laufzeit. Ein Wechsel der Kultur ist nicht mehr zwingend erforderlich. Sofern im 5-Jahreszeitraum nach dem Umbruch eine andere Folgekultur angebaut wird (z. B. Mais), ist keine Anzeige notwendig. Einen Vordruck hierfür sowie auch für die folgenden Antragsverfahren beim Grünland finden Sie unter www.lwk-niedersachsen.de (Webcode: 01033703).

Dauergrünland / Narbenerneuerung

Bei echtem Dauergrünland ist wie in den Vorjahren auch vor einer Narbenerneuerung ein Antrag auf Genehmigung bei der Bewilligungsstelle einzureichen (gilt nicht für Öko-Betriebe und Kleinerzeuger). Eine **Umwandlung von Dauergrünlandflächen zur Ackernutzung** ebenso wie die **Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung** (z.B. im Rahmen eines Stallbaus) ist bei der Bewilligungsstelle wie bisher zu beantragen.

Bitte beachten Sie, dass bei einem ungenehmigten Dauergrünlandumbruch die Greeningprämie gekürzt wird und die umgebrochene Fläche wieder einzusäen ist und in den darauffolgenden fünf Jahren als Dauergrünland erhalten bleiben muss.

Bagatellregelung Dauergrünlandumbruch

Bei der Umwandlung eines Teilschlages Dauergrünland oder bei mehreren nicht zusammenhängenden Teilschlägen Dauergrünland, die insgesamt nicht mehr als 500 m² pro Betrieb umfasst, ist die Meldung von Grünlandfehlern (Anlage 8) nicht erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass die in ANDI 2021 eingerichtete Plausibilisierung nur hinsichtlich **eines** (Teil-)Schlag erfolgt und keine gesamtbetriebliche Prüfung ersetzt.

Bejagungsschneisen/Biodiversitätsstreifen

Die Schneisen und Streifen können wie im Vorjahr bis max. 20 % der Schlaggröße angelegt werden. Es sind pro Schlag auch mehrere Streifen mit insgesamt max. 20 % der Schlaggröße zulässig. Eine Anlage von Bejagungsschneisen und Biodiversitätsstreifen auf Brache- oder Dauergrünlandflächen, ökologischen Vorrangflächen sowie bei Agrarumweltmaßnahmen mit Ausnahme des Ökolandbaus ist nicht gestattet.

Die Kulturcodetabelle wurde für 2021 um neue Nutzungscodes ergänzt

In die Kulturcodetabelle wurden für das Antragsjahr 2021 vier neue Nutzungscodes aufgenommen:

- 048 Mischung Mais/Bohnen (wurde bisher unter dem Nutzungscodes 250 codiert)
- 049 Blümmischung für Biogas

- 866 Pflanzenmischung mit Hanf
- 687 echte Arnika (Gruppe der Heil- und Gewürzpflanzen)

Weitere Angaben im Kateireiter „Hanf/Mischkulturen/Erklärungen (EFN)“ notwendig

Für die Nutzungscode mit Hanf (701 Nutzhanf, 866 Pflanzenmischungen mit Hanf und 098 Nutzhanf als Nebenkultur) sind in 2021 weitere Angaben zur Sorte und Aussaatstärke im oben genannten Kateireiter vorzunehmen. Wird in der vorgegebenen Auswahl die eingesetzte Hanfsorte nicht genannt, ist die Schaltfläche „Sonstige“ zu wählen und handschriftlich auf dem DBS die tatsächlich genutzte Sorte zu vermerken. Darüber hinaus sind die originalen Saatgutetiketten bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzureichen. Der Zeitpunkt zur Einreichung bezieht sich auf den Aussattermin. Für Hanf als Hauptkultur gilt: Hat die Aussaat bei der Abgabe des Sammelantrages bis zum 17. Mai 2021 bereits erfolgt, sind die Etiketten dem DBS beizufügen. Erfolgt die Aussaat erst nach der Abgabe des Sammelantrages, sind die Etiketten spätestens bis zum 30. Juni 2021 nachzureichen. Für Hanf als Nebenkultur erfolgt die Aussaat erst nach dem 30. Juni 2021, daher sind die Etiketten spätestens am 30. September 2021 einzureichen.

Für die Nutzungscode zur Bewirtschaftung einer Mischkultur (050 Mischkultur mit Saatgutmischungen, 051 Mischkultur mit Reihenanbau und 250 Gemenge Leguminosen/Getreide) muss im Antrag 2021 im oben genannten Kateireiter eine prozentuale Angabe zu den Mischungsanteilen vorgenommen werden, sobald diese über 25 % der Gesamtmischung liegen.

Ergänzung zum Kateireiter „Hauptangaben“

Sobald der Nutzungscode 999 Ackerkultur, einer Art/Gattung, die nicht in der Liste der aufgeführten Codes steht, ausgewählt wird sind weitere Angaben erforderlich. In solchen Fällen ist handschriftlich auf dem DBS zu ergänzen, um welche Kultur es sich tatsächlich handelt.

Hinweis Zahlungsansprüche (ZA)

Auf der Internetseite www.zi-daten.de können Sie die Anzahl der verfügbaren ZA prüfen. Unter dem Menüpunkt „Übersicht ZA-Konto zur Antragsstellung“ wird Ihnen unterhalb des Zahlungsanspruchsregisters die Nutzung in den Vorjahren angezeigt.

ZA, die zwei Jahre nicht aktiviert wurden, werden Anfang April 2021 zu Gunsten der nationalen Reserve eingezogen. Sollten Sie in 2020 nicht genutzte ZA im eigenen Betrieb auch in 2021 nicht aktivieren können, ist eine Verpachtung oder ein Verkauf der freien ZA zu empfehlen. Der Vordruck zur Übertragung von Zahlungsansprüchen steht unten zum Download bereit.

Antragsteller, die neue ZA als Neueinsteiger oder Junglandwirt beantragen, müssen ihr Erstniederlassungsdatum mit dem Pflichtversicherungsnachweis der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachweisen.

Agrarumweltmaßnahmen (AUM) 2021

Aufgrund der bevorstehenden GAP-Reform ab 2023 können keine neuen langfristigen AUM-Verpflichtungen im Antragsjahr 2021 eingegangen werden. Sie können ausschließlich AUM-Anträge aus dem Jahr 2016, deren fünftes Verpflichtungsjahr 2021 ist, um ein Jahr verlängern. Entsprechende Folgeanträge, so genannte Verlängerungsanträge, sind bis zum 17. Mai 2021 zu stellen. Eine Ausnahme stellt die Maßnahme BV 1 dar, die weiterhin für fünf Jahre beantragt werden kann.

Nachfolgend sind die Fördermaßnahmen aufgeführt, die im Antragsjahr 2021 um ein Jahr verlängert werden können (Stand 08. März 2021):

Fördermaßnahme Kurzbezeichnung	Teilförder- maßnahme	Antragsart	Erläuterung	Flächenkennzeichnung in ANDI
BV1 Ökologischer Landbau		E	Erstantrag mit fünfjähriger Laufzeit	N
		V	einjährige Verlängerung mit Erhöhung der Verpflichtung	B/N und N
		F	Folgeanträge für alle Verpflichtungen, auch > 50% Zuwachs	B/N und N
BS1 einjährige Blühstreifen		V	einjährige Verlängerung	Fläche in ha
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit, max. zehn ha Gesamtfläche	Fläche in ha
BS2 mehrjährige Blühstreifen		V	einjährige Verlängerung	B/N
BS3 Schonstreifen Ackerwildkraut		E	Erstantrag mit einjähriger Laufzeit	N
		V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
BS4 Schonstreifen Feldhamster		E	Erstantrag mit einjähriger Laufzeit	N
		V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
BS5 Schonstreifen Ortolan		E	Erstantrag mit einjähriger Laufzeit	N
		V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
BS6 Schonstreifen Rotmilan		V	einjährige Verlängerung	B/N
GL1 extensives Grünland	GL11	V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
	GL12	V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
GL2 Einhaltung Frühjahrsruhe	GL21	E	Erstantrag mit einjähriger Laufzeit (nur in Gebietskulisse GL22)	N
		V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
	GL22	E	Erstantrag mit einjähriger Laufzeit	N
GL2 Einhaltung Frühjahrsruhe	GL22	V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
GL3 Weidenutzung Hanglage	GL31	E	Erstantrag mit einjähriger Laufzeit (Prämienanpassung)	N
		V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
	GL32	E	Erstantrag mit einjähriger Laufzeit	N
		V	einjährige Verlängerung	B/N
GL4 Zusatzaufgabe Erschwernisausgleich		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
		E	Erstantrag mit einjähriger Laufzeit	N
		V	einjährige Verlängerung	B/N
GL5 Artenreiches Grünland		V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
BB1 Beweidung Biotoptypen		E	Erstantrag mit einjähriger Laufzeit	N
		V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
BB2 Mahd Biotoptypen		E	Erstantrag mit einjähriger Laufzeit	N
		V	einjährige Verlängerung	B/N
		F	Folgeanträge Verträge mit mind. zwei Jahren Restlaufzeit	B/N und N
NG4 Grünland innerhalb von Schutzgebieten		V	einjährige Verlängerung	B/N

Die Maßnahmen BS7, BS8, BS9, BV3, NG1, NG3, AL2, AL3 und AL5 werden in 2021 nicht angeboten.

Weitere Informationen zu den AUM finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.aum.niedersachsen.de).

Förderspezifische Schlagaufzeichnungen müssen vorliegen!

Sofern Sie mit Ihrem Betrieb an Fördermaßnahmen des Niedersächsischen Agrarumweltprogrammes (AUM) teilnehmen, müssen Sie förderspezifische Schlagaufzeichnungen führen.

Bei den Fördermaßnahmen Zwischenfruchtanbau (AL2), Cultiverfahren (AL3), keine Bodenbearbeitung nach Mais (AL5), Blühstreifenprogramme (BS1 und 2), Grünlandextensivierung (GL1 bis 4) sowie Ökologischer Landbau – Zusatzförderung Wasserschutz (BV3) sind die Schlagaufzeichnungen stets aktuell zu halten. Die Aufzeichnungen dienen der Dokumentation der tatsächlichen Bewirtschaftung und der einzuhaltenden Bewirtschaftungsbedingungen.

Im Rahmen der Kontrollen werden die Schlagaufzeichnungen auch für die Vorjahre geprüft. Können keine Unterlagen vorgelegt werden bzw. sind diese nicht aktuell geführt, kann dies zur Kürzung der Prämien führen.

Vordrucke zur Schlagkarteiführung finden Sie auch unter www.lwk-niedersachsen.de/osnabruock (Formulare/Downloads) oder unter www.aum.niedersachsen.de.

Landschaftselemente (LE) 2021

Es ist darauf zu achten, dass beantragte LE zu einem Schlag grafisch zwingend an die Teil-/Schlaggeometrie angrenzen und einem Schlag zugeordnet sein muss. Ist das nicht der Fall erscheint zwar eine Fehlermeldung aber die Antragabgabe wird dadurch nicht verhindert. Folge einer Nichtangrenzung ist, dass die LE nicht zur beihilfefähigen Fläche hinzugerechnet oder als ÖVF berücksichtigt werden können.